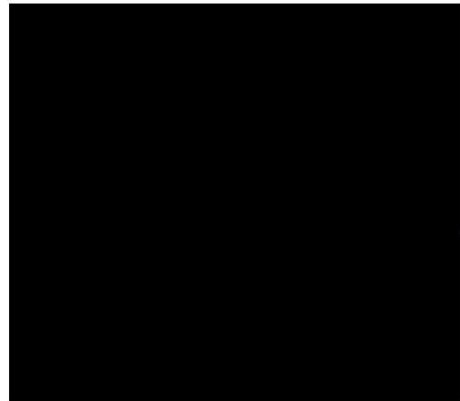




EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG

Direktion B: Untersuchungen II
Direktor

Herrn
Johannes FILTER



Brussels
olaf.c.4(2020)4256

Betreff: **Ihr Antrag auf öffentlichen Zugang zu Dokumenten**

OF Nr: **OF/ 2013/ 0896**

Sehr geehrter Herr Filter,

wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail vom 15. Dezember 2019, registriert unter OCM(2019)29917, in der Sie einen Antrag auf Zugang zu Dokumenten nach der Verordnungen 1049/2001¹ und 1367/2006² stellen. Sie fordern Dokumente an, "die folgende Informationen enthalten:

- 1) The report to the Finanzministerium Sachsen-Anhalt (Treasury Saxony-Anhalt) in which you list misuses of EU subsidies between 2007 and 2013.
- 2) The response (85 pages) of the Finanzministerium Sachsen-Anhalt (Treasury Saxony-Anhalt) to OLAF's report."

1. Vorbemerkungen

Das OLAF versteht Ihre Anfrage als Antrag auf Zugang zu Dokumenten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission. Die Verordnung 1367/2006 bezieht sich auf Umweltinformationen; sie ist hier nicht einschlägig. Artikel 3 dieser Verordnung bestimmt ohnehin ausdrücklich, dass die Verordnung 1049/2001 auf jeden Antrag eines Antragstellers auf Zugang zu Umweltinformationen der Organe und

¹ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

² ABl. L 264 vom 25.9.2006, S. 13.

Einrichtungen der Union Anwendung findet.³ Übrigens schreibt die Verordnung 1367/2006 auch keine strengere Auslegung der Untersuchungsausnahme für Dokumente vor, die Umweltinformationen enthalten.⁴

Ihrem Antrag zufolge dürfte es sich um den als Dokument OCM(2017)25562 registrierten Abschlussbericht der oben genannten Untersuchung und um eine diesbezügliche unter OCM(2020)3809 registrierte Stellungnahme des Landes Sachsen-Anhalt auf den Schlussbericht des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung handeln.

Das OLAF möchte vorausschicken, dass es rechtlich verpflichtet ist, alle Informationen, die im Rahmen von Untersuchungen eingeholt werden, vertraulich und als unter das Berufsgeheimnis fallend zu behandeln. Dies folgt aus Artikel 339 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2003 und Artikel 17 des Beamtenstatuts.

Der Zweck der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 besteht hingegen darin, der Öffentlichkeit umfassend Zugang zu Dokumenten zu gewähren. Jedes gemäß dieser Verordnung gegenüber einer Einzelperson freigegebene Dokument wird automatisch auf entsprechenden Antrag hin erneut zugänglich gemacht werden. Gemäß dieser Verordnung freigegebene Dokumente werden also für die breite Öffentlichkeit zugänglich.

2. Bewertung der Dokumente gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/ 2001 – die jeweils geltenden Ausnahmeregelungen – Vermutung der Unzugänglichkeit

Nach eingehender Prüfung Ihres Antrags durch das OLAF müssen wir Ihnen leider mitteilen, dass Ihrem Antrag auf Zugang zu dem OLAF-Abschlussbericht nicht stattgegeben werden kann, da die Ausnahmen nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 aus den folgenden Erwägungen einer Verbreitung entgegenstehen.

Die angeforderten Dokumente sind Teil einer Untersuchungsakte des OLAF. Sie enthalten Informationen, die im Rahmen der Untersuchungsbefugnisse des OLAF eingeholt wurden, sowie die Analyse und die Bewertung dieser Informationen durch das OLAF. Die Untersuchung in diesem Fall ist abgeschlossen. Der Abschlussbericht sowie Empfehlungen für weitere Maßnahmen wurden den zuständigen Behörden der EU und des Mitgliedstaates zugeleitet.

Die angeforderten Dokumente fallen unter die Ausnahme nach Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001, dem zufolge die Organe den Zugang zu einem Dokument verweigern, durch dessen Verbreitung der Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten beeinträchtigt würde.

Das Gericht hat in der jüngsten Rechtsprechung⁵ eine allgemeine Vermutung für einen Zugangsausschluss für Fallakten des OLAF anerkannt. Es vertritt die Auffassung, dass die Verbreitung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 von Dokumenten, die Untersuchungen des OLAF betreffen, die Zwecke der Untersuchungstätigkeiten sowie den Entscheidungsprozess jetzt und in Zukunft grundlegend beeinträchtigen könnte.

Diese Vermutung basiert auf der Überlegung, dass bei der Bestimmung des Anwendungsbereichs der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 die einschlägigen sektoralen Vorschriften für das Verwaltungsverfahren, in dessen Rahmen die aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 angeforderten Dokumente zusammengetragen wurden, berücksichtigt werden müssen.⁶ In vorliegendem Fall gilt gemäß der Verordnung (EU, Euratom)

³ Beschluss des Gerichts vom 9. November 2011, *ClientEarth u. a./Kommission*, T-449/10, ECLI:EU:T:2011:647, Rn. 42.

⁴ Urteil des Gerichts vom 4. Oktober 2018, *Daimler AG/Kommission*, T-128/14, ECLI:EU:T:2018:643, Rn. 99 – 103.

⁵ Urteil des Gerichts vom 26. April 2016, *Strack gegen Kommission*, T-221/08, ECLI:EU:T:2016:242, Rn. 150 bis 162.

⁶ Urteil des Gerichtshofs vom 28. Juni 2012, *Agrofert Holding gegen Kommission*, C-477/10 P, ECLI:EU:C:2012:394, Rn. 50; Urteil des Gerichtshofs vom 29. Juni 2010, *Kommission gegen Technische Glaswerke Ilmenau*, C-139/07 P, ECLI:EU:C:2010:376, Rn. 55 ff.; Urteil des Gerichtshofs vom 29. Juni 2010, *Kommission gegen Bavarian Lager*, C-28/08, ECLI:EU:C:2010:378, Rn. 40 ff.

Nr. 883/2013, die die Verwaltungstätigkeiten des OLAF regelt, die Vertraulichkeitsverpflichtung bezüglich aller im Zuge von Untersuchungen eingeholten Informationen.

Der Schutz vertraulicher Informationen in dem für OLAF-Untersuchungen geltenden Rechtsrahmen dient zwei Zwecken: Zum einen soll die erfolgreiche Durchführung einer Untersuchung im öffentlichen Interesse sichergestellt werden, und zum anderen sollen die legitimen Interessen von Einzelpersonen geschützt werden, damit die von ihnen übermittelten Informationen ausschließlich für die Zwecke der betreffenden Untersuchung verwendet werden. Der Schutz der Vertraulichkeit erstreckt sich auch auf abgeschlossene Fälle.⁷

Gemäß der Rechtsprechung könnte die Gewährung eines – auch nur teilweisen – Zugangs zur Untersuchungsakte des OLAF die effektive Verwendung der darin enthaltenen Informationen durch die nationalen Behörden gefährden, da die Personen, die im Verdacht stehen, Unregelmäßigkeiten begangen zu haben, darauf hinarbeiten könnten, die ordnungsgemäße Durchführung von Verfahren oder Untersuchungen zu behindern, die diese Behörden gegebenenfalls einzuleiten beabsichtigen.

Angesichts der Art der im Rahmen von OLAF-Untersuchungen verarbeiteten Informationen könnte die Veröffentlichung der in der Fallakte des OLAF enthaltenen sensiblen Informationen überdies den Schutz personenbezogener Daten und/oder die Integrität der Beteiligten beeinträchtigen (Informationsquellen, Zeugen, beteiligte Personen, Beamte der zuständigen Behörden und des OLAF).

In Anbetracht dessen fallen die Dokumente in Untersuchungsakten des OLAF unter die Vermutung eines Zugangsausschlusses, da die Dokumente Informationen enthalten, die im Laufe von OLAF-Untersuchungen eingeholt wurden und dem Berufsgeheimnis unterliegen. Folglich sind sie von einer Weitergabe an die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

3. Teilweiser Zugang

Das OLAF hat die Möglichkeit geprüft, einen teilweisen Zugang zu den betreffenden Dokumenten gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 zu gewähren.

Ein teilweiser Zugang ist nicht möglich, da die in den Dokumenten enthaltenen Informationen umfassend unter die allgemeine Vermutung der Anwendbarkeit des Artikels 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 im Zusammenhang mit Untersuchungs- und Audittätigkeiten fallen.

4. Überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung

Die Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 und 3 der Verordnung 1049/2001 kommen zur Anwendung, sofern kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Freigabe des Dokuments besteht. Ein derartiges Interesse müsste seiner Natur nach ein öffentliches Interesse sein und zweitens das durch die Ausnahmeregelung geschützte Interesse an der Nicht-Verbreitung überwiegen.

Das OLAF ist sich der Bedeutung der Transparenz der Arbeitsweise der EU-Organe und insbesondere der Europäischen Kommission bewusst. Angesichts der Art der vom OLAF durchgeführten Betrugsbekämpfungsuntersuchungen und der Vertraulichkeit der gesammelten Informationen wie Informationsquellen, Inhalt der Akten und Ansehen natürlicher Personen ist das OLAF jedoch der Ansicht, dass es keine Elemente gibt, die auf die Existenz hinweisen eines überwiegenden öffentlichen Interesses an der Offenlegung der angeforderten Dokumente.

Darüber hinaus kommt bei der Ausnahme zum Schutz der Privatsphäre und der Integrität der Einzelnen (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001) ein etwaiges überwiegendes öffentliches Interesse an der Offenlegung nicht zum Tragen.

⁷ Urteil des Gerichts vom 26. April 2016, *Strack gegen Kommission*, T-221/08, ECLI;EU:T:2016:242, Rn. 162.

5. Zweitantrag

Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 haben Sie das Recht, einen Zweitantrag zu stellen und das OLAF um eine Überprüfung seines Standpunkts zu ersuchen. Nach Artikel 4 des Beschlusses 2001/937/EG, EGKS, Euratom der Kommission ist ein solcher Zweitantrag binnen 15 Arbeitstagen nach Erhalt dieses Schreibens an den Generaldirektor des OLAF zu richten.

Ein Zweitantrag an OLAF ist an folgende Anschrift zu senden:

Mr Ville ITÄLÄ
 Generaldirektor des OLAF
 Europäische Kommission
 Rue Joseph II, 30
 B-1000 BRÜSSEL
 BELGIEN

Bitte beachten Sie die nachstehende Datenschutzerklärung.

Mit freundlichen Grüßen

Signed Electronically

on 13/02/2020 at 17:51 by
 Ernesto Bianchi [DIRECTOR]



Datenschutzerklärung

Ihre personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit dieser Angelegenheit werden gemäß den Artikeln 15 und 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und zum freien Datenverkehr in der elektronischen Datei und den Akten des OLAF für die Zwecke der in Artikel 2 des Beschlusses 1999/352/EG, EGKS, Euratom und in der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) genannten Tätigkeiten oder im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten gespeichert. Verarbeitet werden personenbezogene Daten folgender Kategorien: Kontaktdaten, Angaben zur Person, berufliche Daten und Daten in Bezug auf Ihre Beteiligung an dem Fall. Ihre Daten können aus unterschiedlichen Quellen stammen, darunter öffentlich verfügbare Informationen. Ihre Daten können an andere Organe, Einrichtungen oder sonstige Stellen der EU, an zuständige Behörden eines Mitgliedstaats oder Drittlandes sowie an internationale Organisationen übermittelt werden. Das OLAF trifft keine automatisierten Entscheidungen über die von der Datenverarbeitung betroffenen Personen. Ihre Daten werden höchstens 15 Jahre lang gespeichert.

Sie sind berechtigt, den Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten, die Berichtigung oder Löschung dieser Daten oder die Beschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen oder können aus Gründen, die sich aus ihrer persönlichen Situation ergeben, Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen. Wenn Sie Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten beantragen möchten, die in einer bestimmten Datei verarbeitet wurden, geben Sie in Ihrem Antrag bitte das betreffende Aktenzeichen oder eine geeignete Beschreibung an. Entsprechende Anträge sind an den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (OLAF-FMB-Data-Protection@ec.europa.eu) zu richten.

Die vollständigen Datenschutzerklärungen für diese und sämtliche anderen Vorgänge des OLAF zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie unter <https://ec.europa.eu/anti-fraud/>. Bei etwaigen Fragen bezüglich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten des OLAF (OLAF-FMB-DPO@ec.europa.eu) wenden.

Hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie jederzeit Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (edps@edps.europa.eu) einlegen.

